



Bestimmungen für die Einfuhr pflanzlicher Waren ab 2020

Für die Einfuhr von Pflanzenmaterial aus Drittländern gelten ab dem 1.1.2020 strengere Vorschriften – auch im Reiseverkehr. Der Import von lebendem Pflanzenmaterial wie beispielsweise Pflanzen, Früchte, Gemüse, Schnittblumen, Samen etc. ist aus Drittländern grundsätzlich nur noch mit einem Pflanzengesundheitszeugnis möglich. Für Waren mit einem hohen pflanzengesundheitlichen Risiko gilt für bestimmte Drittländer zudem ein Importverbot.

Das Wichtigste in Kürze

Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber den heute geltenden Vorschriften gehören:

- Die **Erweiterung der Zeugnispflicht** bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern: Ab 2020 darf lebendes Pflanzenmaterial (wie Gemüse, Früchte, Schnittblumen, Samen etc.) aus Ländern ausserhalb der Europäischen Union (EU) und des Fürstentums Lichtenstein nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt. Dies gilt auch im Reiseverkehr, wo es heute noch Erleichterungen in Bezug auf die Einfuhr für den Eigengebrauch gibt. Die Einfuhr ohne Pflanzengesundheitszeugnis ist ab dem 1.1.2020 nur noch für eine kurze Liste von Früchten erlaubt, für die keine pflanzengesundheitliche Gefahr für Europa bekannt ist.
- Ein **neues Einfuhrverbot für Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko**: Mit bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist das Risiko, besonders gefährliche Schadorganismen nach Europa einzuschleppen, erfahrungsgemäss besonders hoch. Für solche Waren gilt deshalb ab dem 1.1.2020 neu ein Einfuhrverbot. Ausgenommen von diesem Verbot werden Drittländer, die darlegen können, dass die entsprechende Ware aus ihrem Land keine pflanzengesundheitliche Gefahr für Europa darstellt.

Wieso braucht es strengere Regeln bei der Einfuhr?

Seit einigen Jahren tauchen in der Schweiz sowie generell in Europa vermehrt neue Schadorganismen auf, welche die Pflanzengesundheit erheblich bedrohen. Gründe dafür sind insbesondere der **zunehmende internationale Handel und Reiseverkehr**, welche bedeutend zur Einschleppung solcher Organismen beitragen. Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen können schwere Einbussen bei



der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion verursachen oder die Waldfunktion erheblich gefährden.

Die heutigen Einfuhrbestimmungen konnten die immer häufiger werdenden Einschleppungen von neuen Schadorganismen nicht verhindern. Es braucht daher strengere Regeln und zusätzliche Massnahmen, um den Schutz der Pflanzen besser zu gewährleisten. Neue Schadorganismen verbreiten sich am effizientesten mit befallenen Pflanzenmaterial über die globalen Handelswege und den Reiseverkehr, weshalb speziell im Bereich der Einfuhr strengere Vorschriften und vermehrte Kontrollen erforderlich sind.

Allgemeines

Die Herkunft der Ware ist ausschlaggebend für deren phytosanitäre Risikobeurteilung. Dabei wird unterschieden zwischen:

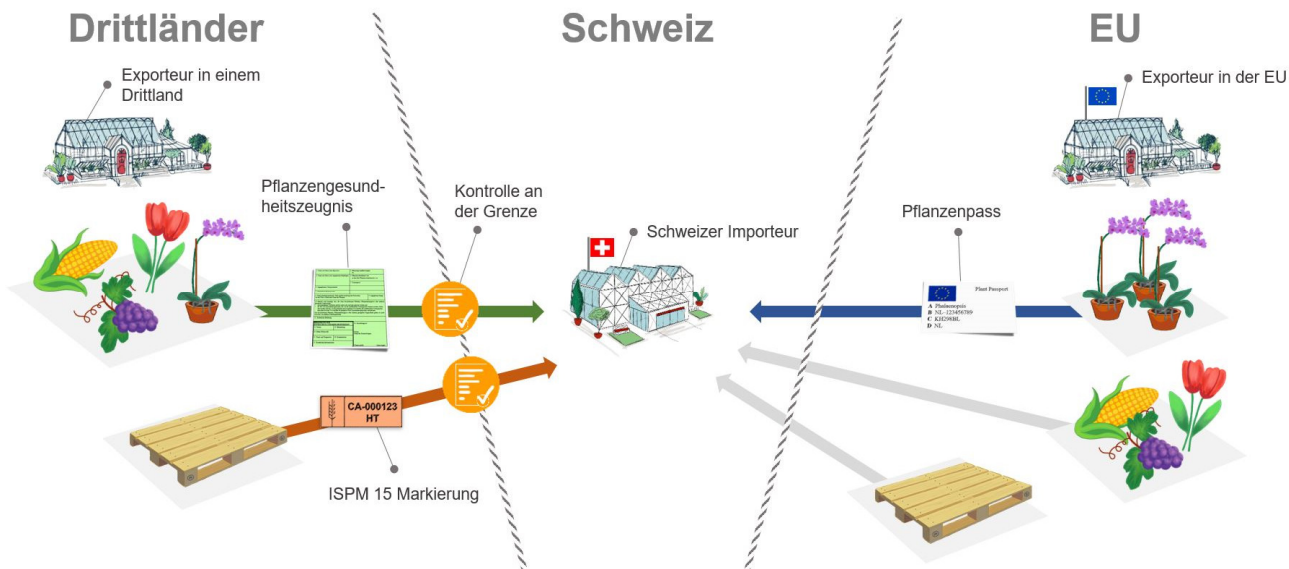
- **Drittländer** = Länder ausserhalb der Schweiz, der EU und des Fürstentums Lichtenstein. Die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten hier ebenfalls als Drittländer.
- **EU-Mitgliedsstaaten, das Fürstentum Lichtenstein und die Schweiz.** Diese Länder verfügen über gegenseitig als gleichwertig anerkannte Bestimmungen im Bereich Pflanzengesundheit, was einen freien Warenverkehr (ohne phytosanitäre Einfuhrkontrollen) ermöglicht.

Für Waren, deren Einfuhr erlaubt ist, gilt allgemein:

- Wird Pflanzenmaterial aus einem **Drittland** eingeführt, ist ein **Pflanzengesundheitszeugnis** erforderlich. Dieses amtliche Dokument wird auf Gesuch hin durch den Pflanzenschutzdienst des Exportlandes ausgestellt und muss den Vorgaben des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) entsprechen.
- Werden zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (Topfpflanzen, Zwiebeln, Edelreiser, Knollen etc.) aus der **EU** oder aus dem Fürstentum Lichtenstein eingeführt, müssen sie von einem **Pflanzenpass** begleitet werden (siehe separates Infoblatt zum Pflanzenpass-System). Der Pflanzenpass wurde 2002 in der Schweiz als Erleichterung gegenüber dem Pflanzengesundheitszeugnis für den Warenverkehr mit der EU eingeführt. Er bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt und darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde ausgestellt werden.



Für die pflanzengesundheitlichen Kontrollen von geregelten Waren bei der Einfuhr aus Drittländern ist in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) zuständig. Solche Einfuhrkontrollen werden an den Flughäfen Zürich und Genf durchgeführt. Durch die Gleichwertigkeit der pflanzengesundheitlichen Bestimmungen mit der EU ist die Einfuhr von pflanzlichen Waren aus Drittländern in die Schweiz auch via ein EU-Mitgliedstaat möglich, wobei die pflanzengesundheitlichen Kontrollen grundsätzlich am Ersteintrittspunkt («first point of entry») stattfinden.



Vereinfachte Darstellung der erforderlichen Einfuhrdokumente und -kontrollen für pflanzliche Waren aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU.

Einfuhrverbote

Aufgrund einer vorläufigen Risikoanalyse wurde eine Liste mit Waren erstellt, deren Einfuhr ein hohes pflanzengesundheitlichen Risiko für Europa bedeutet. Insbesondere Gehölze wurden dabei als bedeutende Einschleppungswege für neue Schadorganismen identifiziert. Für diese «Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko» (teilweise auch als «Hochrisikopflanzen» bezeichnet) wird ab dem 14.12.2019 in der EU und ab dem 1.1.2020 in der Schweiz ein (temporäres) Einfuhrverbot gelten. Zu diesen verbotenen Waren werden voraussichtlich gehören:

- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausser Samen, In-vitro-Material und Bonsai) der folgenden Gattungen bzw. Arten: *Acacia*, *Acer*, *Albizia*, *Alnus*, *Annona*, *Bauhinia*, *Berberis*, *Betula*, *Caesalpinia*, *Cassia*, *Castanea*, *Cornus*, *Corylus*, *Crataegus*, *Diospyros*, *Fagus*, *Ficus carica*, *Fraxinus*, *Hamamelis*, *Jasminum*, *Juglans*, *Ligustrum*, *Lonicera*, *Malus*, *Nerium*, *Persea*, *Populus*, *Prunus*, *Quercus*, *Robinia*, *Salix*, *Sorbus*, *Taxus*, *Tilia* und *Ulmus*
- Pflanzen und Pflanzenteile von *Ullucus tuberosus* (Olluco)
- Früchte von *Momordica* (Bittergurken) aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern, in denen der Schadorganismus *Thrips palmi* bekanntermassen auftritt und in denen keine wirksamen Massnahmen zu dessen Eindämmung ergriffen wurden
- Holz von *Ulmus* aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern, in denen der Schadorganismus *Saperda tridentata* bekanntermassen auftritt

Drittländer können mit einem umfassenden Dossier ein Gesuch um Ausnahme vom Importverbot für einzelne Waren stellen. Ergibt eine Risikoanalyse (durchgeführt durch die EFSA), dass das Risiko einer bestimmten Ware des entsprechenden Drittlandes akzeptabel ist, wird das Einfuhrverbot für dieses Land (gegebenenfalls mit bestimmten Auflagen) wieder aufgehoben.

Die **bisher geltenden Einfuhrverbote** gemäss Anhang 3 der Pflanzenschutzverordnung PSV – wie beispielsweise für Kartoffeln, Kastanienrinde, Reben, Citrus-Pflanzen, Erde und Kultursubstrat aus

Drittländern – gelten auch weiterhin.

Zeugnispflicht

Wer ab dem 1.1.2020 **lebendes Pflanzenmaterial aus Drittländern** einführen möchte, braucht grundsätzlich ein Pflanzengesundheitszeugnis des Exportlandes. Dazu zählen nebst ganzen Pflanzen auch lebende Pflanzenteile wie Früchte, Gemüse, Knollen, Edeldeiser, Wurzeln, Schnittblumen, Samen, bestäubungsfähiger Pollen, Äste, Blätter etc. Diese Vorschrift wird auch in der EU (ab dem 14.12.2019) gelten.

Die Einfuhr von solchen Waren aus Drittländern ist generell einen Tag vor der Einfuhr beim EPSP anzumelden. Die Zeugnispflicht gilt ab dem 1.1.2020 voraussichtlich auch für die Einfuhr im persönlichen Gepäck im Reiseverkehr (auch für Kleinmengen). Der Bund führt ab 2020 vermehrt Kontrollen im Reiseverkehr sowie im gewerblichen Warenhandel an den Schweizer Flughäfen durch.

Weiterhin **ohne Pflanzengesundheitszeugnis dürfen folgende Früchte aus Drittländern importiert werden**: Ananas (*Ananas comosus*), Kokosnuss (*Cocos nucifera*), Durian (*Durio zibethinus*), Banane (*Musa*) und Dattel (*Phoenix dactylifera*). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand stellt die Einfuhr dieser Früchte für Europa kein phytosanitäres Risiko dar.



Verpackungsmaterial aus Holz

Mit Holzverpackungen können ebenfalls besonders gefährliche Schadorganismen – wie beispielsweise der Asiatische Laubholzbockkäfer – eingeschleppt werden. Daher ist für Verpackungsmaterial aus Holz aus Drittländern vor der Einfuhr eine (Hitze-)Behandlung und entsprechende Markierung vorgeschrieben (gemäss [ISPM Nr. 15](#)). Die bestehenden Einfuhrbestimmungen in Bezug auf Verpackungsmaterial aus Holz gelten ab 2020 auch weiterhin (keine bedeutenden Änderungen diesbezüglich).

Reiseverkehr

Heute gelten in Bezug auf die Einfuhr aus Drittländern im Reiseverkehr Erleichterungen für Früchte, Gemüse (Ausnahme Kartoffeln) und Schnittblumen in Kleinmengen für den Eigengebrauch. **Diese Erleichterung wird ab dem 1.1.2020 nicht mehr gelten**. Auch im Reiseverkehr muss zukünftig lebendes Pflanzenmaterial aus Drittländern bei der Einfuhr von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein (ausgenommen sind wenige tropische Früchte, s. oben). Dies gilt nicht nur für die Schweiz, sondern ab dem 14.12.2019 auch in der EU.

Pflanzenmaterial, das von Reisenden oder durch die Postdienste aus Drittländern in die Schweiz oder in die EU verbracht wird, erfüllt in vielen Fällen die Pflanzengesundheitsanforderungen nicht. Um dem entgegen zu wirken, werden Betriebe, welche im Reiseverkehr und als Postdienste tätig sind, ab 2020 verpflichtet, ihre Kundschaft über die relevanten Pflanzengesundheitsvorschriften zu informieren. So müs-

sen internationale Flughäfen, international tätige Transportunternehmen (Personen und Waren), Postdienste und im Onlinehandel tätige Unternehmen die vom EPSD zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien für Reisende bzw. ihre Kunden bereitstellen und auf ihren Internetseiten aufschalten.

Einfuhr aus der EU

Die EU und die Schweiz bilden einen gemeinsamen phytosanitären Raum. Deshalb darf Pflanzenmaterial aufgrund des bilateralen Abkommens grundsätzlich frei zirkulieren. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (z. B. Edelreiser, Unterlagen, Knollen, Zwiebeln, Wurzeln und bestimmte Samen) dürfen allerdings nur mit einem Pflanzenpass aus der EU in die Schweiz importiert werden (weitere Informationen siehe separates Infoblatt zum Pflanzenpass-System ab 2020).

Im **persönlichen Gepäck** dürfen Reisende Pflanzen aus der EU ohne Pflanzenpass in die Schweiz einführen, sofern diese nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden (Eigengebrauch). Die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten als Drittländer (s. oben).

Quarantäneeinrichtungen

Bei der Einfuhr neuer Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (z. B. exotische Früchte) oder von Waren mit einem sehr kleinen Handelsvolumen aus Drittländern fehlen oft pflanzengesundheitlich relevante Informationen. Wird ein Befall durch Schadorganismen vermutet, werden die Waren in Quarantäneeinrichtungen untergebracht und vom EPSD entsprechend kontrolliert. Es handelt sich hier grundsätzlich nicht um Labore, in welchen zu wissenschaftlichen Zwecken Versuche mit Schadorganismen bewilligt werden, sondern beispielsweise um Gewächshäuser mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. insektensichere Isolation, kein Abfluss des Bewässerungswassers, geregelter Zutritt).

Handelt es sich um amtliche Quarantäneeinrichtungen (Bund, Kanton), spricht man von «**Quarantänestationen**». Diese werden insbesondere genutzt, wenn das Befallsrisiko vom EPSD als hoch bewertet wird. Auch ein Betriebsgelände kann vom EPSD temporär als Quarantäneeinrichtung anerkannt werden – die Quarantäneeinrichtung wird in diesem Fall als «**geschlossene Anlage**» bezeichnet. Eine solche wird für das Unterquarantänestellen von Waren genutzt, für die das Risiko eines Befalls mit geregelten Schadorganismen vom EPSD als relativ gering eingeschätzt wird.

Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden Bestimmungen im Bereich Pflanzengesundheit werden in der neuen «Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen» (**Pflanzengesundheitsverordnung**, PGesV) des Bundesrates verankert sein. Die Verordnung wurde gestützt auf das Landwirtschafts- und Waldgesetz am 31. Oktober 2018 vom Bundesrat verabschiedet und wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Verordnung ersetzt die heute geltende Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20).

Die technischen Bestimmungen sowie die Listen mit den geregelten Waren und Schadorganismen werden in einer neuen **interdepartementalen Verordnung** des WBF und des UVEK (PGesV-WBF-UVEK) voraussichtlich im Herbst 2019 erlassen und wie die Bundesratsverordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Dringlichkeitsmassnahmen und vorübergehende phytosanitäre Bestimmungen werden wie bisher in den zwei bereits existierenden **Amtsverordnungen** des BLW (VpM-BLW, SR 916.202.1) und des BAFU (VpM-BAFU, SR 916.202.2) geregelt sein. Darin werden auch die Einfuhrverbote für «Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko» enthalten sein.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zum neuen Pflanzengesundheitsrecht finden Sie laufend aktualisiert unter www.pflanzengesundheit.ch.



Dieses Infoblatt wurde im Juni 2019 herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch